

Schlaglicht auf das Assessorexamen

Von Akad. Rat a.Z. Dr. **Sebastian Sobota**, Mainz*

Zustand und vermeintliche Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung sind seit jeher ein Dauerbrenner in der wissenschaftspolitischen, aber auch der gesellschaftlichen Diskussion.¹ Bei aller Berechtigung der grundsätzlichen Fragen geraten die alltäglichen Dinge bisweilen aus dem Blick. Aus diesem Grund – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ein paar eigene wie fremde Erfahrungen, die Referendare in den vergangenen beiden Jahren in einer Prüfung sammeln „durften“, in der wie in kaum einer anderen über Zukunftschancen, wenn nicht gar Schicksale entschieden wird.

I. Juli 2015

Eine Hitzeglocke liegt über Europa, Allzeit-Rekordtemperaturen überall. Pech haben die Referendare, die ihr Examen in Frankfurt a.M. schreiben müssen: Zwar steht das Thermometer in den Prüfungsräumen z.T. bei über 30 Grad, aber auch nach wiederholter Beschwerde tut sich nichts. Klimaanlage und Ventilatoren werden offenbar überbewertet, wo es doch offene Fenster und Türen gibt. Ist das schon ein Vorgesmack auf die Arbeitsbedingungen in der sachlich wie personell chronisch schlecht ausgestatteten Justiz? Oder soll auf diese Weise bloß den weniger „aufmerksamen Bearbeitern“ die Möglichkeit gegeben werden, etwas von den Flurgesprächen oder den dröhnenden Bässen der bunten Parade aufzuschnappen, die gerade anlässlich des „Christopher-Street-Day“ durch die Innenstadt zieht? Anders hätte es womöglich ausgesehen, wenn die Referendare ihre Klausuren nicht im Gerichtsgebäude, sondern in der Justizvollzugsanstalt geschrieben hätten. Dort haben nach der Rechtsprechung jedenfalls die Gefangenen einen Anspruch auf den Einsatz technischer Maßnahmen, wenn die Raumtemperatur mehrere Stunden über 30 Grad beträgt.²

II. November 2015

Bereits am ersten Tag des schriftlichen Examens zeigt sich, dass nicht nur juristische Kenntnisse gefragt sind, sondern sich darüber hinaus – jedenfalls in Frankfurt a.M. – praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Spieleklassiker Tetris auszahlen. Dort stellt das Prüfungsamt den Kandidaten tatsächlich Schreibtische mit einer Fläche von ca. 1 m x 1 m zur Verfügung, sodass großes Geschick gefragt ist, die jeweils notwendigen Gesetzestexte und Kommentare, dazu Schreibblock, Mäppchen, ggf. etwas zu essen/trinken und schließlich

* Der Autor ist Habilitand am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Volker Erb an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

¹ Vgl. etwa die Debatte in der ZRP mit Beiträgen von Huber, ZRP 2007, 188; Goll, ZRP 2007, 190; Schömann, ZRP 2008, 28 und Pitz/Wicklein, ZRP 2008, 131 sowie zuletzt die Artikelserie „Jurastudium“ in ZEIT Campus 2015.

² OLG Stuttgart, Beschl. v. 7.7.2015 – 4 Ws 38/15 [V] mit Verweis auf die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ bzgl. der Raumtemperatur.

den bis zu 25-seitigen Klausursachverhalt auf der Tischplatte unterzubringen. Ohne Nutzung des Fußbodens (!) oder – für einige wenige Glückliche – der Fensterbank geht das nicht und kostet neben unzähligen Post-its auch kostbare Zeit und Nerven. Besser haben es dagegen die Darmstädter Kollegen, die auf ihren doppelt so großen Tischen problemlos Gesetz, Kommentar, Sachverhalt und Schreibblock gleichzeitig benutzen können.

Am letzten Tag der letzten Prüfungskampagne des Jahres wird es in Hessen schließlich kurios: Der Bearbeitervermerk der Verwaltungsrechtsklausur verweist auf eine Norm des hessischen „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (KGG), das der NOMOS-Verlag just in der aktuellen Ausgabe des hessischen Landesrechts abzdrukken vergessen hat. Damit muss niemand rechnen. Gleichwohl wird der Fehler anscheinend rechtzeitig bemerkt, denn an manchen Prüfungsstandorten wird schon vor Beginn der ersten (!) Klausur dazu aufgefordert, das KGG zu den übrigen Klausuren gesondert mitzubringen. In anderen Prüfungsräumen passiert leider nichts dergleichen. Beschwerden derjenigen Kandidaten, die in der Klausur vergeblich nach dem verschollenen Gesetz gesucht hatten, ignoriert das Prüfungsamt souverän. Eine besondere Note hat freilich die Ergebnismitteilung an eine Kollegin, die sich im Nachgang der Klausur über diese Ungleichbehandlung förmlich beschwert hatte: Ihr wird der Brief per Einschreiben zugestellt – obwohl sie gar nicht durchgefallen war!

III. Januar 2016

Zu Gast in einer mündlichen Prüfung in Wiesbaden: Die fünf Kandidatinnen werden mit allen Einzelheiten eines „Fußballstadionbesuchsvertrags“ gequält („Wer von Ihnen hat denn schon mal die Stadionordnung gelesen?“) – geschenkt, das ist der Preis der Gleichberechtigung! Dann wird es jedoch justiziabel. Der Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. G. („30 Jahre Erfahrung als Prüfer“), prüft etwas Aktuelles: Tatprovokation, 2. Senat, Paukenschlag: Verfahrenshindernis – aber wie wurde die sog. rechtsstaatswidrige Tatprovokation nach der Rechtsprechung eigentlich zuvor kompensiert? Drei Kandidatinnen antworten nacheinander „bei der Strafzumessung“ und benennen damit zutreffend die sog. Strafzumessungslösung. Der Vorsitzende beharrt dagegen auf der „Vollstreckungslösung“ und ist sich seiner Sache so sicher, dass er oben drauf noch den korrekten Tenor hören möchte. Nun gut, rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung und Tatprovokation kann man schon mal durcheinanderbringen – wenn man auf der richtigen Seite des Tisches sitzt.

IV. März 2016

Jetzt darf ich selbst ran, aber auch 15 Jahre Dauerkarte im Waldstadion helfen nicht, wenn es 70 Minuten Vertragsgestaltung ohne Hilfsmittel setzt – so viel zur postulierten Praxisnähe des Assessorexamens (vgl. etwa § 45 JAG Hessen). Unverzeihlich ist insbesondere, dass die Referendare mit dem Wahlfach Strafrecht den sog. Contracting-Vertrag nicht ken-

nen. Auf der anderen Seite ist der Prüferin, Rechtsanwältin Dr. S., offenbar § 566 BGB („Kauf bricht nicht Miete“) unbekannt. Die Abrechnung folgt ohnehin zum Schluss: Mit großem Unverständnis moniert der Vorsitzende, RiOLG a.D. Dr. N. („30 Jahre Prüfungserfahrung“), dass es keiner der Kandidaten geschafft hat, alle Aspekte des 13-seitigen Aktenauszugs im zehnminütigen Vortrag abzuhandeln. Dann stellt er die Musterlösung vor. Er benötigt handgestoppte 15 Minuten für die Sachverhaltsdarstellung, nach insgesamt 30 Minuten hat er die wichtigsten Punkte der rechtlichen Würdigung vorgestellt. So wird das also gemacht.

V. April 2016

Während von den Kandidaten ein sicherer Umgang mit dem Kalender erwartet wird, ist das Mainzer Prüfungsamt schon mit der Klausurterminierung im Rahmen des sog. Ringtauschs überfordert. So erfahren die Kandidaten der Frühjahrskampagne in Rheinland-Pfalz am Montagnachmittag unmittelbar nach der ersten Klausur im Verwaltungsrecht, dass am nächsten Morgen nicht wie vor Monaten angekündigt die zweite *verwaltungsrechtliche*, sondern die erste *strafrechtliche* Klausur geschrieben wird. Das Malheur hat zur Konsequenz, dass die rheinland-pfälzischen Referendare keinen freien Tag mehr zur Einstimmung auf das Strafrecht haben – es gibt eben keinen Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge der Klausuren – und zudem gleich zwei Mal vom einen auf den anderen Tag das Rechtsgebiet wechseln müssen. Was des einen Leid, ist jedoch des anderen Freud: In Sachsen-Anhalt stört man sich nicht daran, dass dieselbe Verwaltungsrechtsklausur wenige Tage zuvor in Mainz geschrieben wurde, weshalb ihr (einer obergerichtlichen Entscheidung nachgebildeter) Inhalt bereits im Internet kursiert, und stellt den Sachverhalt am Donnerstag unverändert.³

VI. Fazit

Diese Liste ließe sich beliebig verlängern, denn fast jeder Referendar weiß von ähnlichen Zumutungen, Unzulänglichkeiten und Schikanen zu berichten. Dennoch geht es in der öffentlichen Diskussion regelmäßig um eine große, primär inhaltliche Reform der Juristenausbildung⁴, während man von den kleinen Dingen, die keineswegs bloß Einzelfälle sind, sondern durchaus *strukturelle* Mängel offenbaren, außerhalb des privaten Kreises selten hört. Warum eigentlich?

³ <http://www.forum-zur-letzten-instanz.de/showthread.php?tid=226&page=19> (5.9.2016).

⁴ Siehe etwa

<http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/reform-jurastudium-pflichtstoff-schneller-als-geplant-schwerpunkt-erste-juristische-pruefung/> (5.9.2016).